Lärmschutz in der Bauleitplanung

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Würzburg

Umweltschutzingenieurtagung 2022 des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

18.10.2022 – Freiheitshalle Hof



Gliederung

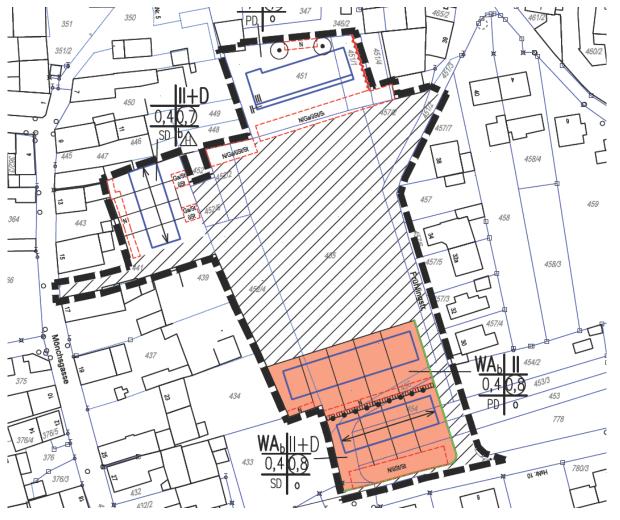
- 1. Problembeschreibung
- Regelungen des Bauleitplanungsrechts
 - a) Planungsziele,Planungsleitsätze,Planungsgrundsätze
 - b) Umweltbericht
 - c) Abwägung

- 3. Typische Fallkonstellationen
 - a) Gewerbelärm
 - b) Kinderlärm und Jugendspieleinrichtungen
 - c) Sportanlagen
 - d) Verkehrslärm (nur Straße)
- 4. Lärmkontingentierung
- 5. Dienstbarkeiten

Problembeschreibung



Problembeschreibung



Regelungen des Bauplanungsrechts

Lärmschutz beachtlich über:

- Planungsziele des § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB "gewährleisten"
- Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB "beitragen"
- Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 6 BauGB "berücksichtigen"

Zusammenfassung im Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grundlage der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Leitgedanke des Verursacherprinzips

neu geplante Nutzung muss den Lärmkonflikt lösen

hinzutretendes Wohngebiet (schutzwürdige Bebauung)

hinzutretendes Gewerbegebiet (störende Bebauung)

eigene planerische Umweltschutznahmen:

- Lärmschutzwall / -wand
- architektonische Maßnahmen "Lärmkontingentierungen"

Regelungen des Bauplanungsrechts

- "nachhaltige städtebauliche Entwicklung" (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB)
- "Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt" (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB)
- "Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- "Belange des Umweltschutzes" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) + e) BauGB)
- "Pläne des Immissionsschutzrechts" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

"nachhaltige städtebauliche Entwicklung" (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB)

Ausgleich der verschiedenen Interessen

- → "Vorsorgeprinzip" im F-Plan
- > Festsetzungen zur Konfliktbewältigung

Planung muss auf nachfolgender (Genehmigungs-)Ebene rechtmäßig vollziehbar sein (Verbot des Konflikttransfers)

"Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt" (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB)

- Vermeidung von Lärmbelastungen
- Einsatz planerischer Instrumente zur Bewältigung prognostizierter Lärmkonflikte
 - → Schallgutachten
 - → Geruchsgutachten
 - → Verkehrsgutachten _

immer erforderlich, wenn entsprechende Konflikte nicht offenkundig ausgeschlossen sind!

Festsetzungen
städtebauliche Verträge

keine Planung oder Verfestigung von städtebaulichen Konflikten!

"Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Konkretisierung des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB

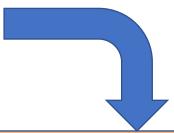
Beachtung des "Trennungsgrundsatzes"

§ 50 BImSchG Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. [...]

"Belange des Umweltschutzes" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) + e) BauGB)

→ auch "Vermeidung von Emissionen"



auch (Lärm-)Immissionen unterhalb von Schwellen- oder Grenzwerten sind relevant!

"Pläne des Immissionsschutzrechts" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB) von hohem planerischen Gewicht

• Luftreinhaltepläne (§ 47 BlmSchG)

• Lärmaktionspläne (§ 47d BlmSchG)

- berücksichtigen
 - → Abwägung
- soweit Umsetzung des EU-Rechts
 - → quasi verbindlich
- Wahl der Mittel frei, soweit geeignet!

Regelungen des Bauplanungsrechts

Relativierung des "Trennungsgebots"

- § 50 BlmSchG ist nur Optimierungsgebot bzw. Abwägungsdirektive → Abwägung (z.B. bei Gemengelagen)
- Gestaltung und Gliederung von Baugebieten (keine "konfligierenden" Nutzungen unmittelbar nebeneinander)
- bei Gemengelagen Konfliktlösungsstrategie über Rücksichtnahmegebot → "Mittelwertrechtsprechung"
- bei Überplanung von Gemengelagen kann auch eine "Verbesserung" der Gesamtsituation ausreichen

Regelungen des Bauplanungsrechts

Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 S. 1 und § 2a BauGB)

- Darlegung der Vorbelastung
- Prognose der Lärmentwicklung
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmbelastung
- Berücksichtigung von Planungsalternativen
- Berücksichtigung von immissionsschutzrechtlichen Plänen
- Beschreibung der Monitoringmaßnahmen zur Ermittlung und Bewältigung unvorhergesehener Lärmbelastungen (insbesondere bei Geräuschkontingentierungen)

Regelungen des Bauplanungsrechts

Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

- Lärmschutz ist (zentraler) Abwägungsbelang (auch soweit Grenz- oder Orientierungswerte nicht erreicht werden!)
- Bestimmung der konkreten Betroffenheiten zur richtigen Gewichtung (insbesondere auch Drittschutz ist zu beachten!)
- technische Regelwerke geben Anhaltspunkte für die Gewichtung

16

Regelungen des Bauplanungsrechts

Darstellungen / Festsetzungen (§ 5 + § 9 BauGB)

- "Puffernutzungen"
- Gliederungs- und Differenzierungsmöglichkeiten nach BauNVO
- Freihaltung von Flächen
- Grünflächen
- Abstandsflächen

- Aktive und passive
 Schallschutzmaßnahmen
- Anordnung der baulichen Anlagen
- Anordnung schutzbedürftiger Räume
- bedingte / befristete Nutzungen

Typische Fallgestaltungen

- Gewerblicher Lärm
 - ➤ ausgehend von der Anlage selbst
 - ➤ausgehend vom An- und Abfahrverkehr
- Kinderlärm und Jugendspieleinrichtungen
- Sportanlagen
- Verkehrslärm (nur Straße)
 - ➤ Neuplanung oder wesentliche Änderung einer Straße
 - >Heranrücken eines schutzwürdigen Gebietes an eine vorhandene Straße
 - parallele Planung von Straße und schutzwürdiger Bebauung

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

Zulässigkeit nach jeweiliger Gebietstypik

nicht störende Handwerksbetriebe

- WR (Ausnahme)
- WA (allgemein)

nicht störende Gewerbebetriebe

• WA (Ausnahme)

sonstige

Gewerbebetriebe

- WB (allgemein)
- MD (allgemein)
- MI (allgemein)
- MU (allgemein)

nicht wesentlich störende

Gewerbebeitriebe

• MK (allgemein)

(erheblich störende) Gewerbebetriebe

- GE (allgemein)
- GI (allgemein)
- SO

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau")

einziges auf die Planung bezogenes Regelwerk (antizipiertes Sachverständigengutachen)

Unterschreitung: Orientierungswerte regelmäßig gestaffelt nach den unproblematisch Gebietsarten der BauNVO → Gebietsgrenze → alle Immissionsquellen städtebauliche Gründe Überschreitung: (getrennt) z.B. keine Vermeidbarkeit bei in der Abwägung aus → eigenes Überplanung von Gemengelagen gewichtigen Gründen Berechnungsverfahren Ausschöpfung der baulichen und überwindbar technischen Möglichkeiten

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

TA Lärm \rightarrow normkonkretisierende VwV im Vorhabensvollzug

Immissionsrichtwerte gestaffelt nach den Gebietsarten der BauNVO

- → Immissionsort sind Gebäude
- → nur Gewerbelärm
- → analog für Landwirtschaft
- eigenes
 Berechnungsverfahren

Regelfall: Beachtung der DIN 18005

→ TA Lärm für Bauleitplanung nicht

einschlägig und nicht relevant

Ausnahme:

Immissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden

- keine Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung
 - (Verstoß gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB)
- nur aktive Schutzmaßnahmen möglich (BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 4 C 8/11)

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

lärmtechnische Gemengelage (= konfligierende Nutzungen treffen aufeinander)

ständige Rechtsprechung zur TA Lärm / 18. BlmSchV:

• im "Nahbereich" kann eine Anhebung des zumutbaren Lärmimmissionsrichtwertes geboten sein ("Mittelwert")

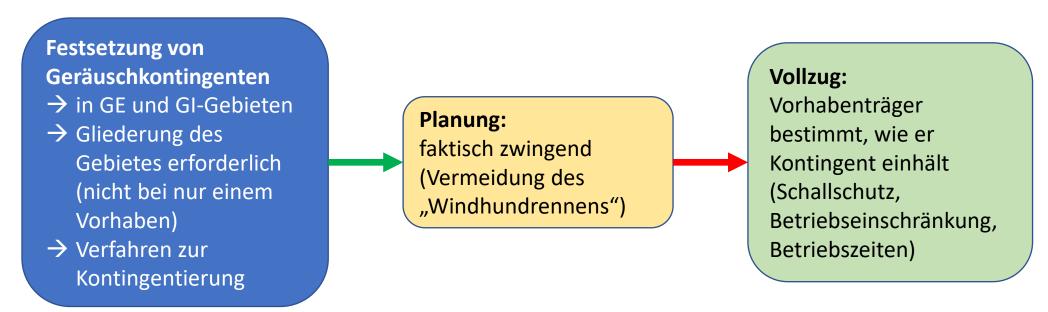
Ungeklärt: räumliche Weite des "Nahbereichs"

- Umstände des Einzelfalls maßgebend
- nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) muss immer gewahrt bleiben

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

früher: Festsetzung von IFSP

seit Dezember 2006: DIN 45691 ("Geräuschkontingentierung")



Gewerblicher Lärm (ausgehend vom An- und Abfahrverkehr)

Ziff. 7.4 TA Lärm

Radius von 500 m

keine Vermengung mit allgemeinem Verkehr

16. BImSchV als Orientierungswert

aber: Verkehrslärm ist immer Abwägungsbelang!

Typische Fallgestaltungen

Kinderlärm und Jugendspieleinrichtungen

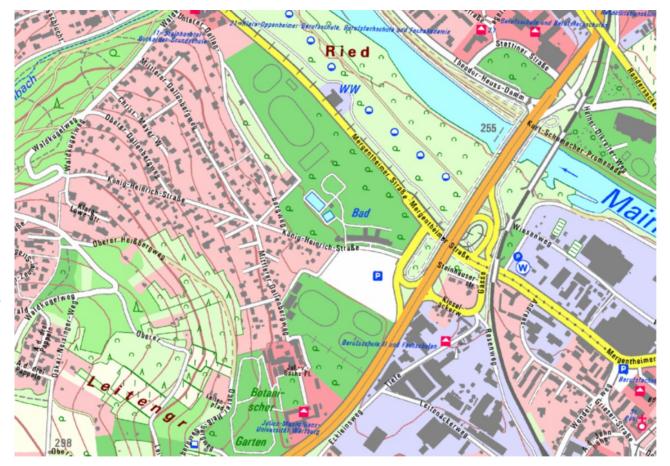
Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304)

z.B. Skateranlagen \rightarrow analog 18. BlmSchV

Sportanlagen

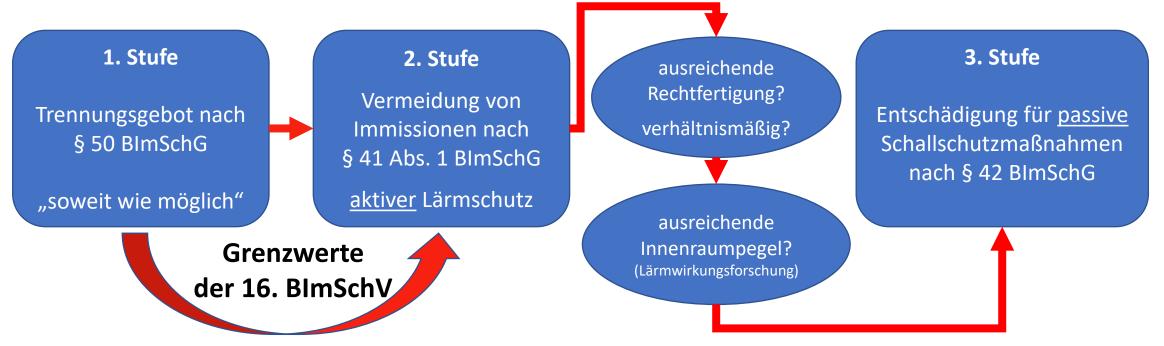
Beurteilung nach §§ 22 f. BlmSchG i.V. mit 18. BlmSchV

- im Genehmigungsverfahren verbindlich
- in Bauleitplanung nur mittelbar heranzuziehen



Straßenverkehrslärm (Neuplanung oder wesentliche Änderung einer Straße)

Festsetzung über § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB → Verkehrsfläche



Typische Fallgestaltungen

Straßenverkehrslärm (Heranrücken des schutzwürdigen Gebietes an vorhandene Straße)

keine Regelung von Immissionsgrenzwerten

BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2.06

Ermittlung der prognostizierten Lärmbelastung

Bewertung der prognostizierten Lärmbelastung

Vermeidung durch <u>aktive</u> Lärmschutz-maßnahmen

Vermeidung durch passive Lärmschutzmaßnahmen

Abwägung der prognostizierten Lärmbelastung

Orientierungswerte DIN 18005

aus städtebaulichen Gründen verzichtbar? z.B. Nachverdichtung

Erreichung der 16.
BImSchV?

- architektonische Mittel
- Schallschutzfenster

zumutbare Innenpegel müssen erreicht werden!

Typische Fallgestaltungen

Straßenverkehrslärm (parallele Planung von Straße und schutzwürdiger Bebauung)

größere Gestaltungsmöglichkeiten in der Planung



schlechtere Lärmschutzstandards in der Abwägung nur bei außergewöhnlichen Gründen zulässig!

Lärmkontingentierung

§ 1 Abs. 4 BauNVO

Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet

- nach der Art der zulässigen Nutzung,
- 2. <u>nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften</u>

<u>gliedern</u>. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden; dies gilt auch für Industriegebiete. Absatz 5 bleibt unberührt.

Lärmkontingentierung

BVerwG, Urt. v. 27.01.1998 – 4 NB 3/97

Zur Gliederung von Baugebieten können auch Emissionsgrenzwerte nach dem sog. "immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel" (IFSP) festgesetzt werden.

für GE-, GI- oder SO-Gebiete möglich (BVerwG, Beschl. v. 02.10.2013 – 4 BN 10/13)

BVerwG, Urt. v. 07.12. 2017 – 4 CN 7/16

Die Gliederung muss sich das Gebiet beziehen und erlaubt keine horizontale Gliederung (z.B. nach Geschossen).

OVG Lüneburg, Urt. v. 18.07.2019 – 1 KN 78/17

Wenigstens ein Teil des zu gliedernden Gebietes muss die unbeschränkte Emission im Rahmen der Gebietsart zulassen.

Lärmkontingentierung

DIN 45691 – Geräuschkontingentierung (Dez. 2006)

- beschreibt das Verfahren der Emissionskontingentierung
- in der Rechtsprechung anerkannt
- beseitigt Unzulänglichkeiten bei der Festsetzung von IFSP
- Festsetzung von Lärm-Emissionskontingenten (LEK)
 Recht auf Lärmemission auf einer definierten Fläche
- einfache und eindeutige Rechenmethode als Bestandteil der Norm und wird im B-Plan mit festgesetzt

Dienstbarkeiten

- Immissions-Duldungsdienstbarkeit
 - > Eintragung in das Grundbuch des belasteten Grundstücks
 - > Ausschluss zivilrechtlicher Abwehransprüche
 - > öffentlich-rechtliche Abwehransprüche bleiben unberührt
 - ➤ Gesundheitsschutz ist nicht disponibel (z.B. BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 4 C 8.11)
- Duldungsdienstbarkeit beeinflusst Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht!

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9 97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0 Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13 36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306 Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de E-Mail: info@ra-bohl.de